

beglaubigte Abschrift

Az.: 3 L 825/22



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Carolin Helmecke
Theresienstraße 20, 01097 Dresden

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen

drohender Abschiebung nach Marokko
hier: Antrag nach § 123 VwGO auf Duldung zur Sicherung der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 104c AufenthG

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bendner, die Richterin am Verwaltungsgericht Naumann und den Richter am Verwaltungsgericht Joop am 8. Februar 2023

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller den weiteren vorläufigen Aufenthalt im Bundesgebiet bis zu einer Entscheidung der Kammer im Verfahren zum Az. 3 K 2192/22 durch die Erteilung von Duldungen zu ermöglichen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihn im Hinblick auf von ihm gestellte Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis weiterhin im Bundesgebiet zu dulden.

Der im [redacted] geborene Antragsteller ist marokkanischer Staatsangehöriger. Er reiste im Dezember 2015 illegal in das Bundesgebiet ein und durchlief in der Folge unter dem Namen [redacted] ein erfolgloses Asylverfahren. Die im Ablehnungsbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29. Februar 2016 enthaltene Abschiebungsandrohung ist nach Abweisung seiner gegen die Entscheidung erhobenen Klage seit April 2017 vollziehbar.

Am 14. September 2017 wurde dem Antragsteller von der Antragsgegnerin erstmalig eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG ausgestellt, in deren Rahmen er ab dem 1. August 2017 eine Berufsausbildung zum [redacted] absolvierte, die er im Januar 2021 erfolgreich abschloss. Danach wurde er von seinem Ausbildungsbetrieb als [redacted] beschäftigt. Am 5. März 2021 beantragte er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, was die Antragsgegnerin mit (bestandskräftigem) Bescheid vom 23. Juli 2021 mit der Begründung ablehnte, dass er den vom Gesetzgeber geforderten Nachweis über das Sprachniveau B1 nicht vorgelegt habe.

In der Folge legte der Antragsteller der Antragsgegnerin ein entsprechendes Sprachzertifikat vor, das von der Behörde als Fälschung eingestuft wurde. Aus diesem Grund lehnte die Antragsgegnerin auch einen weiteren, vom Antragsteller am 27. Oktober 2021 gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung mit bestandskräftiger Verfügung vom 3. Januar 2022 ab. Ab Juni 2022 stellte die Antragsgegnerin dem Antragsteller keine Duldungen mehr aus. Vielmehr erhielt er am 5. Juli 2022 und am 8. September 2022 lediglich „Bescheinigungen über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument“. Sein Aufenthalt in Deutschland werde nicht mehr im Sinne des § 60a Abs. 1 AufenthG geduldet. Er sei vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Der vorgelegten Behördenakte lässt sich (auf Seite 468) entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft Dresden am gegen den Antragsteller aufgrund der Vorlage eines gefälschten Sprachzertifikats zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis Anklage wegen „Erschleichen von Aufenthaltstitel oder Duldung in Tateinheit mit Urkundenfälschung“ erhoben hat.

Am 2022 beantragte der Antragsteller erneut die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung unter Vorlage eines neuen, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgestellten Sprachzertifikats, in dem ihm Kenntnisse auf dem Niveau B1 bescheinigt werden. Zudem beantragte er am 2022 schriftlich die Ausstellung einer Duldung, was die Antragsgegnerin mit Verfügung vom 27. Oktober 2022 ablehnte.

Gegen diese letztgenannte Verfügung erhob der Antragsteller über seine Prozessbevollmächtigte am 28. November 2022 Klage (Az. 3 K 2192/22) und stellte den vorliegenden Eilrechtsschutzantrag. Dem Antragsteller sei im Vorgriff auf das vom Bundestag beschlossene Chancen-Aufenthaltsrecht, dessen Voraussetzungen er erfülle, einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren. Darüber hinaus könne er diesen auch unter dem Gesichtspunkt beanspruchen, dass er die Voraussetzungen des § 25b AufenthG aufgrund der „(knapp)“ noch nicht erfüllten Voraufenthaltszeiten nicht erfülle. Auch lägen die Voraussetzungen des inzwischen in Kraft getretenen § 104c AufenthG wie auch des § 19d AufenthG vor. Der Antragsteller befinde sich seit 2015 im Bundesgebiet und habe hier seine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen. Er sei als in Deutschland integrierte Fachkraft anzusehen. Er gehöre damit zum Kreis derjenigen Personen, die vom Chancen-Aufenthaltsrecht umfasst würden. Die von ihm verwirklichten Straftatbestände stünden aufgrund ihrer Geringfügigkeit der Erteilung der begehrten Aufenthaltstitel nicht entgegen. Zudem könne ihm auch nicht entgegengehalten werden, dass ihm die Behörde seit Juni 2022 keine Duldungen mehr ausgestellt habe. Entscheidend sei vielmehr, dass ihm an allen maßgeblichen Stichtagen des § 104c AufenthG ein Duldungsan-

spruch zugestanden habe. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass sogar Vorduldungszeiten „für Personen mit ungeklärter Identität“ anerkannt würden. Im Übrigen seien selbst kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten unbeachtlich. Jedenfalls sei festzuhalten, dass zumindest eine „faktische“ Duldung die ganze Zeit über bestanden habe. Dem Antragsteller sei daher nunmehr (zumindest) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zu erteilen, die mit Schreiben vom 16. Januar 2023 beantragt worden sei. Soweit die Antragsgegnerin auch diesen Antrag zwischenzeitlich abgelehnt hat, sei Widerspruch eingelegt worden. Es werde moniert, dass eine Anhörung des Antragstellers vor Erlass der Entscheidung unterlassen und wiederum die Tatsache ignoriert worden sei, dass er zumindest faktisch geduldet worden sei. Einen Status unterhalb der Duldung könne es nicht geben.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten. Sie vertritt die Auffassung, dass dem Antragsteller schon deshalb kein Titel nach § 104c AufenthG erteilt werden könne, weil er zum maßgeblichen Stichtag am 31. Oktober 2022 weder im Besitz einer Duldung gewesen sei noch Anspruch auf eine solche gehabt habe. Die insoweit zuständige Zentrale Ausländerbehörde des Freistaats Sachsen habe bereits im Juni 2022 mitgeteilt, dass eine Abschiebung des Antragstellers in sein Heimatland möglich sei und in den nächsten drei bis vier Monaten auch erfolgen solle, so dass er keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Duldung mehr gehabt habe. Es sei nicht vorhersehbar gewesen, dass sich die Vorbereitung seiner Abschiebung bis Dezember hingezogen habe. Darauf komme es letztlich jedoch gar nicht an, weil seine Abschiebung auch derzeit unmittelbar bevorstehe. Im Übrigen seien die Anträge des Antragstellers auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 19d AufenthG sowie nach § 104c Abs. 1 AufenthG mit Bescheid vom 26. Januar 2023 abgelehnt worden, so dass Duldungsgründe „nun erst recht“ nicht vorlägen.

II.

Der Antrag hat im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Dem Antragsteller kann vorläufiger Rechtsschutz – wie beantragt – im Rahmen einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO durch die Verpflichtung der Antragsgegnerin gewährt werden, ihm den (vorläufigen) weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet durch die Erteilung von Duldungen bis zu einer gerichtlichen Entscheidung seiner Klage zum Az. 3 K 2192/22 zu ermöglichen.

Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO, dass ein Anspruch, dessen vorläufiger Sicherung die begehrte Anordnung dienen soll (Anordnungsanspruch), und die Gründe, die eine gerichtliche Eilentscheidung erforderlich machen (Anordnungsgrund), glaubhaft gemacht werden, d.h. diese müssen überwiegend wahrscheinlich sein.

Ein Anordnungsgrund für die begehrte Anordnung liegt vor, da der Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig ist und ihm nur noch eine „Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Ausweisdokument“ ausgestellt wurde. Ihm droht damit jederzeit die Abschiebung. Die Antragsgegnerin hat dazu auf Anfrage des Gerichts bereits mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 mitgeteilt, dass die Abschiebung des Antragstellers nach Auskunft der zuständigen Zentralen Ausländerbehörde des Freistaats Sachsen „in Vorbereitung ist“. Lediglich ein konkreter Termin stehe noch nicht fest (siehe Seite 18 der Gerichtsakte).

Der Antragsteller hat darüber hinaus auch einen Anordnungsanspruch (noch) glaubhaft gemacht.

Grundsätzlich scheidet zwar aus gesetzessystematischen Gründen die Erteilung einer Duldung für die Dauer des Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus. Der Gesetzgeber hat durch die Vorschrift des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zum Ausdruck gebracht, dass er nur in den Fällen, in denen ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels (rechtzeitig) dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt, ein Bleiberecht bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde zugesteht (vgl. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschlüsse vom 3. November 2020, Az. 3 B 262/20, Juris, Rdnr. 14 und vom 8. Oktober 2020, Az. 3 B 186/20, Juris, Rdnr. 11 sowie vom 24. Februar 2020, Az. 3 B 349/19, Juris, Rdnr. 7; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11. Januar 2016, Az. 17 B 890/15, Juris, Rdnr. 6; Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14. Oktober 2009, Az. 2 M 142/09, Juris, Rdnr. 8; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Februar 2006, Az. OVG 7 S 65.05, Juris Rdnr. 5).

Eine Ausnahme kommt zur Sicherung eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG jedoch in Betracht, wenn nur so sichergestellt werden kann, dass eine ausländerrechtliche Regelung – die jeweils einen Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetzt – einem möglicherweise Begünstigten zugutekommt (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, a. a. O., Rdnr. 9). Dies ist etwa anzunehmen bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, soweit § 39 AufenthV die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ermöglicht (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Dezember 2011,

Az. 18 B 910/11, Juris, Rdnr. 10) oder unter Umständen auch, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gegeben sind (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 3. November 2020, a. a. O. und Beschluss vom 8. Oktober 2020 a. a. O.; siehe zum Ganzen auch die ständige Rechtsprechung der Kammer, etwa im Beschluss vom 23. November 2022, Az. 3L 696/22, Juris, Rdnr. 27f.).

Im vorliegenden Fall setzt sowohl die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 19d AufenthG, als auch nach § 104c AufenthG voraus, dass sich die jeweiligen Antragsteller als „geduldete Ausländer“ (siehe § 19d Abs. 1 AufenthG sowie § 104c Abs. 1 AufenthG) im Bundesgebiet aufhalten. Eine Antragstellung – oder Weiterverfolgung eines entsprechenden Antrags aus dem Ausland – ist somit bereits begrifflich ausgeschlossen. Insoweit kann in diesen Fällen der weitere vorläufige Aufenthalt über den Erlass einer einstweiligen Anordnung gesichert werden, soweit der betroffene Ausländer einen Anspruch auf einen der begehrten und beantragten Titel glaubhaft machen kann.

Eine solche Situation liegt nach Überzeugung der Kammer im vorliegenden Fall (gerade noch) vor.

Nach § 104c Abs. 1 AufenthG „soll“ (also in der Regel) einem geduldeten Ausländer „abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 (AufenthG) sowie § 5 Absatz 2 (AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat und er 1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und 2. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 (der Vorschrift) soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert. Für die Anwendung des Satzes 1 sind auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.“

Die Antragsgegnerin lehnt mit ihrer Verfügung vom 26. Januar 2023 den Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe dieser Vorschrift letztlich allein mit dem Argument ab, dass sein Aufenthalt seit dem 5. Juli 2022 nicht mehr geduldet worden sei und er seit diesem Zeitpunkt auch keinen Anspruch auf Erteilung einer förmlichen Duldung

(mehr) gehabt habe. Damit fehle es sowohl am Besitz der geforderten Duldung zum Stichtag 31. Oktober 2022 als auch am Erfordernis eines ununterbrochenen fünfjährigen geduldeten gestatteten oder erlaubten Aufenthalts bis zu diesem Tag. Dem vermag die Kammer gegenwärtig jedenfalls nicht uneingeschränkt zu folgen.

Nach den Anwendungshinweisen des BMI zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (vom 23. Dezember 2022, Ziffer 1.3) muss der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung geduldet sein. Eine bestimmte Vorduldungszeit soll nicht erforderlich sein. Maßgeblich sei, dass einer der in § 60a Absatz 2 AufenthG genannten Duldungsgründe vorliegt. Es komme „in diesem Fall nicht darauf an, dass der Ausländer eine förmliche Duldungsbescheinigung innehat (§ 60a Absatz 4 AufenthG). Das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen“ genüge. Sei „der Ausländer aufgrund einer bevorstehenden freiwilligen Ausreise oder Rückführung im Besitz einer Grenzübertrittbescheinigung, ohne dass ein Duldungsgrund vorliegt, erfüllt dieser nicht die Voraussetzungen an einen geduldeten Aufenthalt und somit auch nicht die Voraussetzungen für die Erteilung des Chancen-Aufenthalts.“

Diese Vorgabe deckt sich letztlich im Wesentlichen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, etwa zur Frage, wann von einem geduldeten Aufenthalt im Sinne des § 25b AufenthG auszugehen ist. Danach ist ein Ausländer geduldet, wenn ihm eine rechtswirksame Duldung erteilt worden ist oder, wenn er einen Rechtsanspruch auf Duldung hat. Ein Rechtsanspruch auf Duldung ist jedenfalls dann ohne weiteres ausreichend, wenn die Abschiebung im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Da die Behörde bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verpflichtet ist, dem Ausländer eine Duldung von Amts wegen zu erteilen, kann es diesem nicht zum Nachteil gereichen, wenn sie dieser Pflicht im Einzelfall trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht nachkommt und den Aufenthalt lediglich faktisch duldet (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2019, Az. 1 C 34/18, BVerwGE 167, 211-235, zitiert nach Juris, Rdnr. 24, m. w. N.). Bereits mit Urteil vom 25. September 1997 (Az. 1 C 3/97, BVerwGE 105, 232-241; siehe auch Juris, Leitsatz 3) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine Duldung grundsätzlich auch dann zu erteilen ist, wenn die Abschiebung zwar möglich ist, die Ausreisepflicht des Ausländers aber nicht ohne Verzögerung durchgesetzt werden kann. Die Ausländerbehörde habe also nicht nur zu untersuchen, ob die Abschiebung des Ausländers überhaupt durchgeführt werden kann, sondern auch zu prüfen, innerhalb welchen Zeitraums dies möglich ist. Auch wenn dieser Zeitraum ungewiss ist, sei eine Duldung zu erteilen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der „für die Durchführung der Abschiebung üblicherweise erforderliche Zeitraum“ diese gerade „nicht zeitweise unmöglich“ macht (siehe dazu

etwa den Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 15. Juli 2016, Az. OVG 11 N 77.16, Juris, Rdnr. 4).

Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, nach der Nichterteilung oder der Nichtverlängerung einer Duldung mehrere Monate liegen, spricht einiges dafür, dass nicht mehr nur ein für die Durchführung der Abschiebung „üblicher“ Zeitraum vorliegt, sondern von einem ungewissen Zeitraum ausgegangen werden muss, in dem eine Duldung zu erteilen gewesen wäre. Insoweit kann darauf hingewiesen werden, dass eine einmal erteilte Duldung nach § 60a Abs. 5 Satz 2 AufenthG zwingend zu widerrufen ist, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. Ihr könnte zudem bereits die Nebenbestimmung beigefügt werden, dass sie erlischt, wenn eine Abschiebung des Ausländers vor dem Ende ihrer Gültigkeit möglich ist, wie dies auch die Antragsgegnerin in zahlreichen Fällen handhabt. Einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer vor diesem Hintergrund über Monate lediglich „faktisch“ zu dulden widerspricht bereits der Intention und Systematik des Aufenthaltsgesetzes.

Dass der Antragsteller einen „Ausschlussgrund“ für die Erteilung eines Chancenaufenthaltsrechts nach § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (er „nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können [...] grundsätzlich außer Betracht bleiben“) oder § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG („der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert“) erfüllt, ist derzeit nicht ersichtlich. Die dem Antragsteller vorgeworfene versuchte Erschleichung eines Aufenthaltstitels unter Verwendung einer gefälschten Urkunde hat – soweit ersichtlich – bisher zu keiner strafrechtlichen Verurteilung geführt.

Im Übrigen dürfte zu berücksichtigen sein, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts ausweislich der Eingangsbemerkungen in den Anwendungshinweisen des BMI (s. o.) einen Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik gestartet hat und mit dem Vorhaben insgesamt ein wichtiger Beitrag zur Modernisierung des Migrationsrechts geleistet werden soll. „Es eröffnet jenen Menschen Chancen und Perspektiven, die trotz bestehender Ausreisepflicht seit langer Zeit in Deutschland leben, keine Straftaten bzw. nur geringfügige Straftaten oder Straftaten nur im ausländerrechtlichen Zusammenhang bzw. im Bereich jugendtypischer Delikte begangen haben und ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind. Der Gesetzgeber hat bei diesem Personenkreis die Chance geschaffen, aus einem Aufenthaltstitel heraus die Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen. Die

Ausländerbehörden sind angehalten, die betroffenen Menschen in ihren Bemühungen zur Erlangung eines Bleiberechts zu unterstützen und auf weiterführende Hilfsangebote hinzuweisen sowie ggf. geeignete Ansprechpartner in anderen Behörden zu benennen.“

In diesem Sinne folgt das Gericht in gewisser Weise der Argumentation der Antragsteller-Vertreterin, dass ihr Mandant immerhin über einen inländischen Berufsabschluss verfügt und in dem von ihm erlernten Beruf arbeitet. Zudem hat er inzwischen auch das von der Antragsgegnerin für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausübung erforderliche (echte) B1-Sprachzertifikat vorgelegt.

Da nach alledem viel dafür spricht, dass dem Antragsteller zunächst im Hinblick auf den gestellten Antrag auf Erteilung einer Chancen-Aufenthaltserlaubnis die vorläufige weitere Anwesenheit im Bundesgebiet ermöglicht werden muss, kann hier dahinstehen, ob er auch mit seinem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG Erfolg haben kann. Insoweit wird er u. a. die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen haben, insbesondere darf kein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 54 AufenthG vorliegen. Diese Fragen können jedoch, wie auch weitere Ermittlungen dahingehend, ob letztlich tatsächlich alle Voraussetzungen des § 104c AufenthG vorliegen, der Hauptsacheentscheidung vorbehalten bleiben. Da insoweit jedoch ggf. weitere Ermittlungen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt anzustellen sind, hält es die Kammer zum gegenwärtigen Zeitpunkt für erforderlich und auch ausreichend, dem Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz zunächst lediglich im Hinblick auf seine Klage vom 28. November 2022 (s. o.) zu gewähren, mit der er sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer (förmlichen) Duldung wendet. Mit der Entscheidung über seinen Klageantrag kann ggf. eine weitergehende Aussage im Hinblick auf die beantragten Aufenthaltstitel getroffen werden.

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der Antragsgegnerin als der unterliegenden Prozesspartei aufzuerlegen.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 63 Abs. 2 GKG i. V. m. den Ziffern 1.5 und 8.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2013, Beilage zu Heft 23).